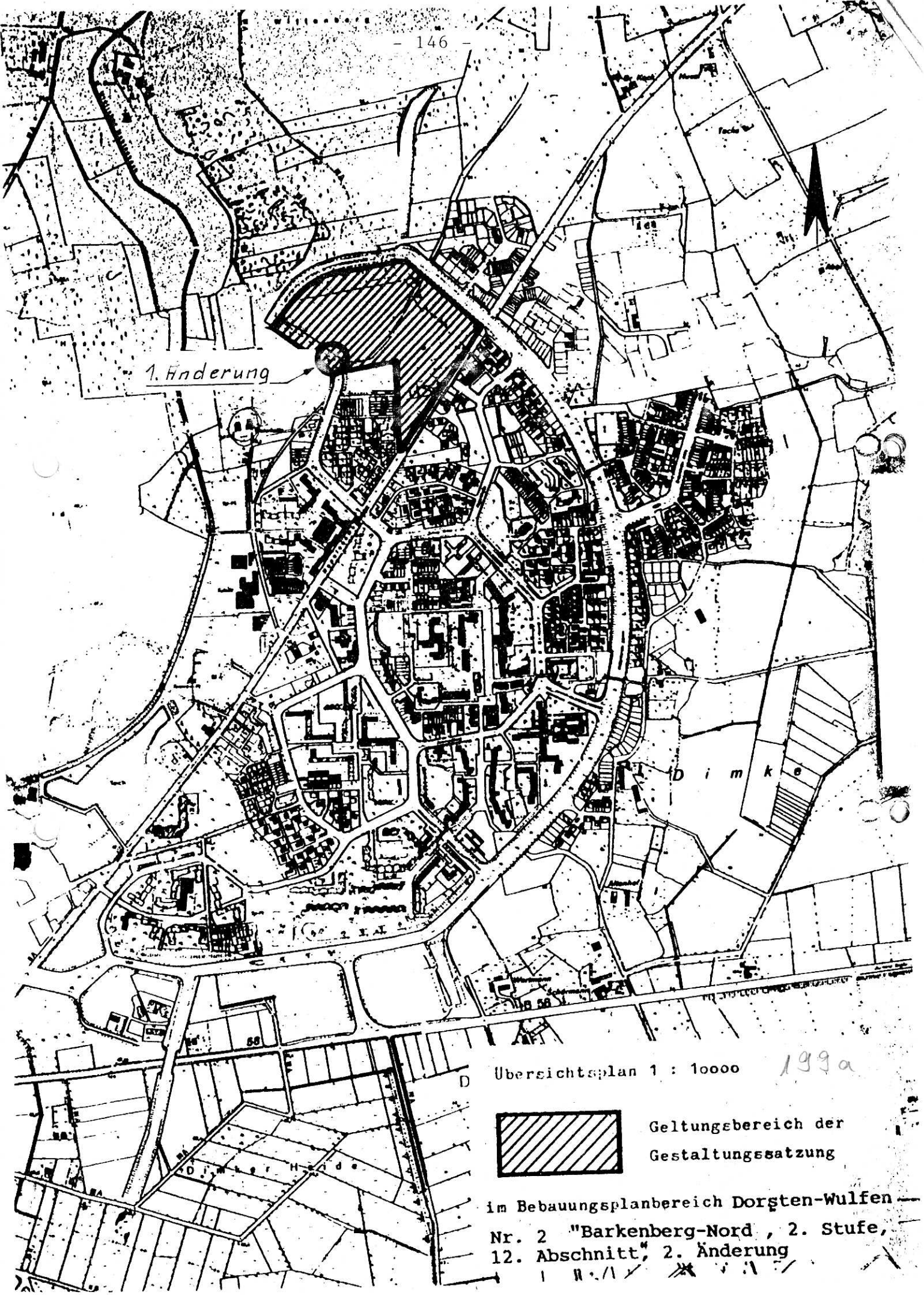


Übersichtsplan 1 : 10000 199a

Geltungsbereich der Gestaltungssatzung

im Bebauungsplanbereich Dorsten-Wulfen —
Nr. 2 "Barkenberg-Nord , 2. Stufe,
12. Abschnitt", 2. Änderung

50) **Satzung**

Zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dorsten-Wulfen Nr. 2 "Barkenberg-Nord, 2. Stufe - 12. Abschnitt", 2. Änderung

vom 01.04.1993

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.89 (GV NW S. 432) und der §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt am 27.01.1993 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über ortliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dorsten-Wulfen Nr. 2 "Barkenberg-Nord, 2. Stufe - 12. Abschnitt", 2. Änderung vom 06.07.1989 beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich der 1. Änderung der Satzung

Der Geltungsbereich ist in einem Plan im Maßstab 1 : 1 000 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Beiblatt). Die Änderung der Gestaltungssatzung gilt für alle geplanten und vorhandenen Gebäude und Grundstücke in ihrem Geltungsbereich.

§ 2
Geänderte Bauvorschriften

Im Änderungsbereich wird die Festlegung Flachdach begrünt (FD g) aufgehoben und durch die Festlegung Satteldach rot (SD r) und Sichtmauerwerk rot (Sr) ersetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Dorsten in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dorsten-Wulfen Nr. 2 "Barkenberg-Nord, 2. Stufe - 12. Abschnitt", 2. Änderung, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Des weiteren wird hierdurch bekanntgemacht, daß die obengenannte Satzung mit dazugehörigem Beiblatt ab dem Tage dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungsamt, 4270 Dorsten 1, Halterner Straße 5 (Rathaus), Zimmer 223, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Gem. § 4 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 4 Abs 6 Satz 1 GO NW

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzts kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

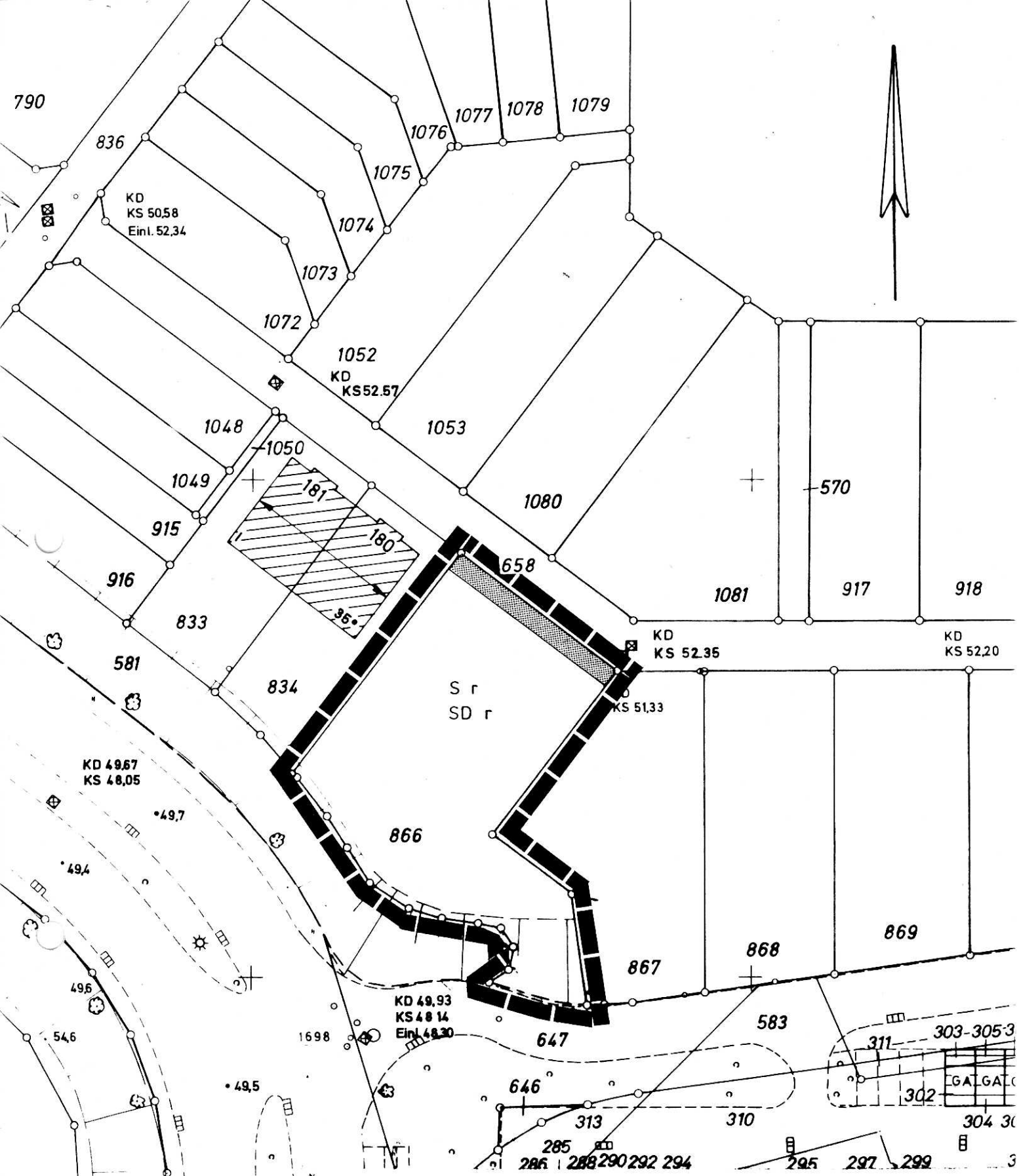
c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Dorsten , 01.04.1993

Ritter
Bürgermeister



1. Änderung der
Gestaltungssatzung
innerhalb Bebauungsplan
Dorsten-Wulfen Nr. 2 „Barkenberg-Nord,
2. Stufe, 12. Abschnitt," 2. Änderung

Beiblatt i. M. 1:500 Westblatt

Geltungsbereich

Stadt Dorsten

Planungsamt